

FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Demokratie gestalten
Sozialkunde und
Wirtschaftslehre
Lernbausteine 1, 2, 3

12. Auflage

Graupner

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 82316



Autoren

Graupner, Peter StD

Mitarbeiter vorheriger Auflagen

Rieck, Hans-Werner OStD, Dipl.-Hdl.

Sauer-Beus, Michael OStR

Söndgen, Peter OStR

Willemsen, Joachim StD, Dipl.-Hdl.

12. Auflage 2024

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Behebung von Druckfehlern identisch sind.

ISBN 978-3-8085-8434-7

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2024 by Verlag EUROPA-LEHRMITTEL, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
www.europa-lehrmittel.de

Gestaltung, Umschlag und Satz: Punkt für Punkt GmbH · Mediendesign, 40549 Düsseldorf

Umschlagfoto: © Claudio Divizia – Shutterstock.com

Druck: mediaprint solutions GmbH, 33100 Paderborn

Vorwort

Sozialkunde und Wirtschaftslehre ist ein handlungsorientiertes und kompetenzvermittelndes Lehrbuch für **Berufsschulen der gewerblich-technischen Ausbildungsberufe**.

Es richtet sich u. a. an

- Anlagenmechaniker/-innen für Sanitär-, Heizung-, Klimatechnik
- Bauzeichner/-innen
- Elektroniker/-innen
- Fahrzeuglackierer/-innen
- Friseur/-innen
- Industriemechaniker/-innen
- Koch/Köchinnen
- Konstruktionsmechaniker/-innen
- Kraftfahrzeugmechatroniker/-innen
- Maler/-innen
- Maurer/-innen
- Metallbauer/-innen
- Tischler/-innen
- Zimmerer/-innen

sowie an Schüler/-innen und Lehrer/-innen in der **Berufsfachschule II** und der **Höheren Berufsfachschule**.

Grundlage ist der nach Lernbausteinen organisierte Lehrplan des Landes Rheinland-Pfalz für das Fach Sozialkunde/Wirtschaftslehre. Durch diese systematische Didaktik ist das Buch **für Bundesländer** einsetzbar, in denen das Fach Sozialkunde/Wirtschaftslehre unterrichtet wird.

Berücksichtigt werden die „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde“. Die Elemente sind auf entsprechende Ausbildungsinhalte und **Prüfungsanforderungen gewerblich-technischer Ausbildungsordnungen** für anerkannte Ausbildungsberufe gemäß Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung bezogen.

In jedem Lernbereich findet der/die Leser/-in eine **Lernsituation** aus dem täglichen Leben oder aus dem Beruf, die dann in den jeweiligen sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhang gebracht wird und so für die Handlungsorientierung und Kompetenzvermittlung sorgt. Die vorliegende 12. Auflage berücksichtigt Wünsche und Anregungen von Kolleginnen und Kollegen sowie Änderungen wirtschaftlicher Daten und gesetzlicher Rahmenbedingungen bis zum 01.01.2024.

Hinweise zur Benutzung dieses Buches

Titelseiten zu Beginn der Lernbausteine zeigen im Überblick die behandelten Inhalte an und geben durch eine Abbildung die Möglichkeit mit einer Diskussion in das Thema einzusteigen.

Die **LERN-BOX** enthält wichtiges Wissen in Kurzform, das vorher in dem Lernbereich ausführlich behandelt wurde.

Im **WISSENS-CHECK** werden zu den Lernbereichen Fragen und Aufgaben gestellt, die auf der Grundlage der vorher bearbeitenden Inhalte beantwortet werden können. Der momentane Wissensstand kann hier selbstständig überprüft werden.

Im **Pressespiegel** dargestellte Presstexte dienen als Grundlage für ausführliche Diskussionen.

Im **Exkurs** werden wichtige Themen sehr ausführlich kommentiert und/oder erläutert. Er bietet die Möglichkeit, Detailwissen zu fördern und weiter aufzubauen.

Einen **kostenlosen Online-Support** für Lehrer/-innen mit **Arbeitsblättern** und **Folien** einschließlich **Lösungen** zum Download finden Sie unter: www.europa-lehrmittel.de/sozialkunde-und-wirtschaftslehre-in-lernbausteinen. Nutzen Sie auch www.sowibrd.eu

Ihr **Feedback** nehmen wir unter lektorat@europa-lehrmittel.de gerne auf.



Lernbaustein 1

In Arbeitswelt, Wirtschaft und Gesellschaft orientieren und handeln

Duales System	8
Berufsbildungsgesetz	12
Jugendarbeitsschutzgesetz	15
Berufsausbildungsvertrag	20
Wandel der Arbeitswelt	24
Kündigungsschutzgesetz	29
Mutterschutzgesetz	30
Arbeitsschutzgesetz	30
Arbeitsgerichtsbarkeit	32
Tarifverträge	36
Betriebsrat	47
Jugend- und Auszubildendenvertretung	54
Einkommen und persönliche Ansprüche	57
Sharing Economy	59
Werbung	61
Wirtschaftliche Voraussetzungen	68
Ökonomisches Prinzip	78
Wirtschaftskreislauf	79
Monetäre Voraussetzungen	81
Rechts- und Geschäftsfähigkeit	109
Rechtsgeschäfte	112
Vertragswesen	117
Verbraucherschutz	171
Privatinsolvenz	179
Unternehmen	184
Aufgaben von Betrieben	187
Stellung von Unternehmen in der Wirtschaft	188
Unternehmerische Zielsetzungen	190
Betriebliche Kennziffern	191
Unternehmensformen	193
Betriebliche Insolvenz	222



Lernbaustein 2

Am politischen und sozialen System der Bundesrepublik Deutschland aktiv teilhaben

UN-Menschenrechtserklärung	228
Menschenrechte – Grundrechte – Bürgerrechte	230
Nationalsozialismus	231
Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen	235
Deutschland nach 1945	247
Leben in unterschiedlichen Systemen	254
Vereinigungsprozess	262
Probleme und Chancen im vereinten Deutschland	265
Parteien, Bürgerinitiativen, Verbände, Gewerkschaften und Kirchen	275
Wahlgrundsätze, Wahlverfahren, Wählerverhalten	306
Parlamentarisches Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland	328
Verfassungsgrundsätze	329
Verfassungsorgane	338
Technischer Fortschritt und Sozialer Wandel	364
Prinzipien des Sozialstaates	365
Sozialversicherungen	366
Sozialleistungen aus Steuergeldern	400
Probleme der sozialen Sicherung und Zukunftstendenzen	400
Sozialgerichtsbarkeit	404



Lernbaustein 3

In Europa und der globalisierten Welt orientieren

Europäische Union – Entwicklung, Organe, Probleme, Herausforderungen, Wirkungsmöglichkeiten	408
Entwicklung der EU und ihre Zukunftsperspektiven	408
Europäische Union: Gemeinsame Ziele der Mitglieder	411
Organe der EU	413
Probleme ausgewählter EU-Politikfelder	418
Der europäische Eingangsprozess	429
Die „EURO-Krise“	432
Herausforderungen der Europäischen Union	442
Die „Corona-Krise“	444
Wirkungsmöglichkeiten der Europäischen Union	449
Globalisierung	453
EU und Wechselwirkungen in der Globalisierung	464
Wandel der Arbeitsformen in der globalisierten Welt	466
Vereinbarkeit von Familie und Arbeitswelt	468
Entwicklungsländer – Entwicklungspolitik, Handel, Tourismus	476
Friedensbedrohung – Nationalismus, Kampf um Naturressourcen, Ethnische Konflikte, Religion	484
Nationalismus	484
Kampf um Naturressourcen	486
Ethnische Konflikte	490
Religion	491
Internationaler Terrorismus	492
NATO und Vereinte Nationen (UNO)	495
Multikulturelle Gesellschaft, Integration und Zuwanderung	511
Sachwortverzeichnis	532



Bild oben © industrieblick – stock.adobe.com, Bild unten links © Jacob Lund – stock.adobe.com, Bild unten rechts © eyetronic – stock.adobe.com

Lernbaustein 1

In Arbeitswelt, Wirtschaft und Gesellschaft orientieren und handeln

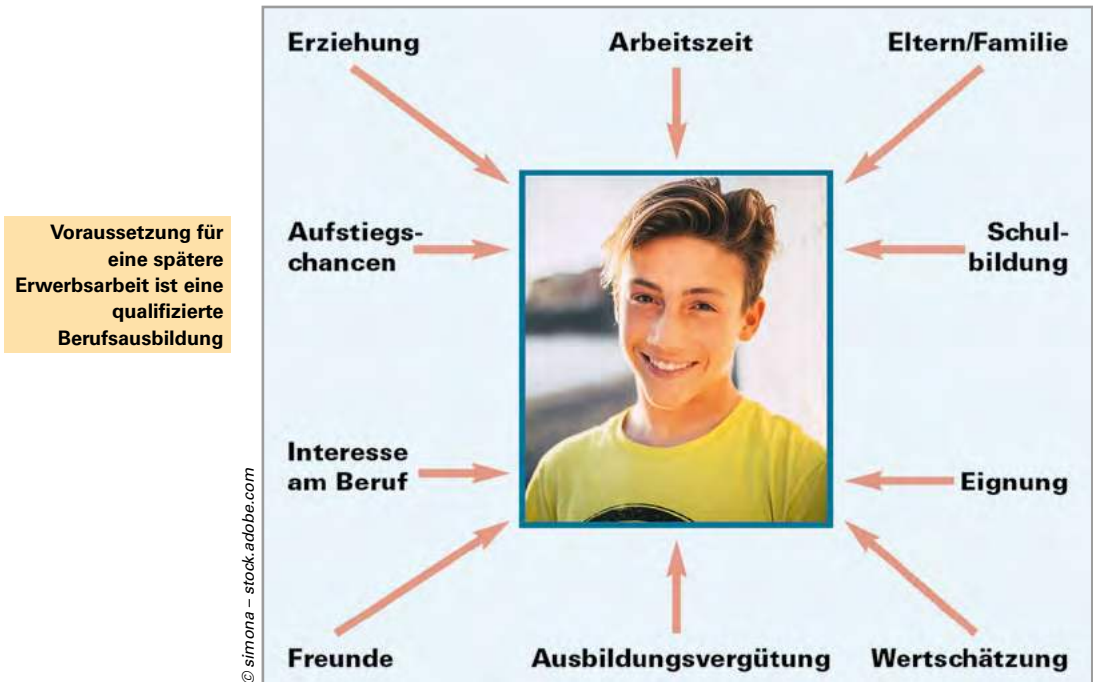
Duales System (8) Berufsbildungsgesetz (12) Jugendarbeitsschutzgesetz (15)
 Berufsausbildungsvertrag (20) Wandel der Arbeitswelt (24) Kündigungsschutzgesetz (29)
 Mutterschutzgesetz (30) Arbeitsschutzgesetz (30) Arbeitsgerichtsbarkeit (32)
 Tarifverträge (36) Betriebsrat (47) Jugend- und Auszubildendenvertretung (54)
 Einkommen und persönliche Ansprüche (57) Sharing Economy (59) Werbung (61)
 Wirtschaftliche Voraussetzungen (68) Ökonomisches Prinzip (78) Wirtschaftskreislauf (79)
 Monetäre Voraussetzungen (81) Rechts- und Geschäftsfähigkeit (109) Rechtsgeschäfte (112)
 Vertragswesen (117) Verbraucherschutz (171) Privatinsolvenz (179) Unternehmen (184)
 Aufgaben von Betrieben (187) Stellung von Unternehmen in der Wirtschaft (188)
 Unternehmerische Zielsetzungen (190) Betriebliche Kennziffern (191)
 Unternehmensformen (193) Betriebliche Insolvenz (222)

Duales System

Volker (15) hat vergangenes Schuljahr die Berufsreife (Abschluss nach Klasse 9) erfolgreich abgelegt. Seit geraumer Zeit überlegt er, welchen Beruf er erlernen soll.

So wie Volker geht es fast allen Jugendlichen, die nach der Realschule plus vor der Berufswahl stehen.

Viele Motive und Einflüsse wirken auf die Berufswahlentscheidung.



Bevor die Entscheidung zur Berufswahl vorgenommen werden kann, sind sämtliche Einflussfaktoren zu berücksichtigen. Es findet ein vielfältiger und wechselhafter Abwägungsprozess statt, an dessen Ende sich der gewünschte bzw. der am Ausbildungsmarkt mögliche Ausbildungsberuf herauskristallisiert.

Volker hat sich entschieden. Nach einem mehrwöchigen Praktikum in einer Tischlerei ist ihm die Entscheidung leicht gefallen. Er möchte den Beruf des Tischlers erlernen.

Volker kann in dem Betrieb, in dem er das Praktikum absolviert hat, direkt nach den Sommerferien anfangen, da der Meister und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit seinem Einsatz und mit seiner Motivation sehr zufrieden sind.

Er ist überglücklich und freut sich auf die Ausbildung im Tischlerhandwerk, auch wenn der Ausbildungsbetrieb von seinem Wohnort 15 Kilometer weit entfernt liegt. Mit dem öffentlichen Bus kann er problemlos seinen Betrieb erreichen.

Die Berufsausbildung erfolgt für Volker in **Partnerschaft zwischen Betrieb und Berufsschule** (Duales System). Das heißt, die Berufsschule führt als gleichberechtigte Partnerin der betrieblichen Berufsausbildung zu berufsqualifizierenden Abschlüssen.

Die Berufsschule

- vermittelt die für den Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten
- fördert die Allgemeinbildung
- verleiht unter bestimmten Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Ausbildungsabschlussprüfung und dem Hauptschulabschluss einen dem qualifizierten Sekundarabschluss I gleichwertigen Bildungsstand für die Aufnahme in weiterführende Schulen.

Sie wird von Jugendlichen besucht, die eine berufliche Erstausbildung durchlaufen, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen sowie von Jugendlichen ohne Beschäftigung.

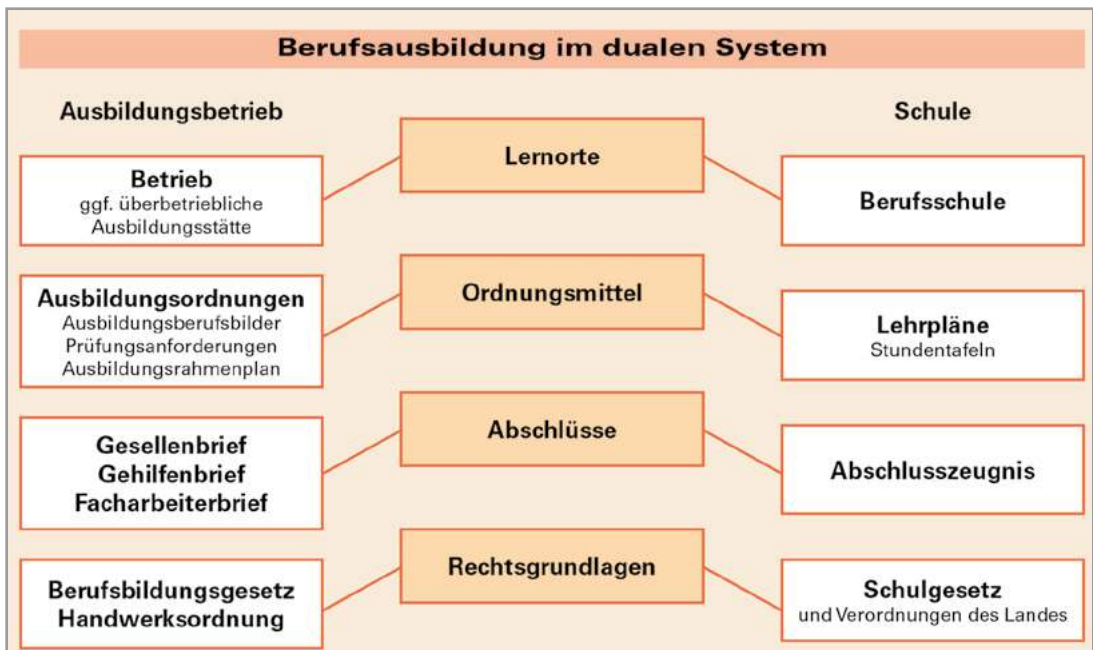
**Berufsschule
+ Betrieb
= Duales System**

Für alle Jugendlichen besteht eine gesetzliche Schulpflicht von 12 Jahren.

Auch Volker wird während seiner Ausbildungszeit die Berufsschule an ein bis zwei Wochentagen besuchen.

Der Ausbildungsbetrieb

- vermittelt fachpraktische Fertigkeiten und Kenntnisse
- ermöglicht den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung



Quelle: Die Berufsbildende Schule in Rheinland-Pfalz

Schülerinnen- und Schülervertretungen

„Bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule wirken die Schülerinnen und Schüler durch ihre Vertretungen eigenverantwortlich mit.“

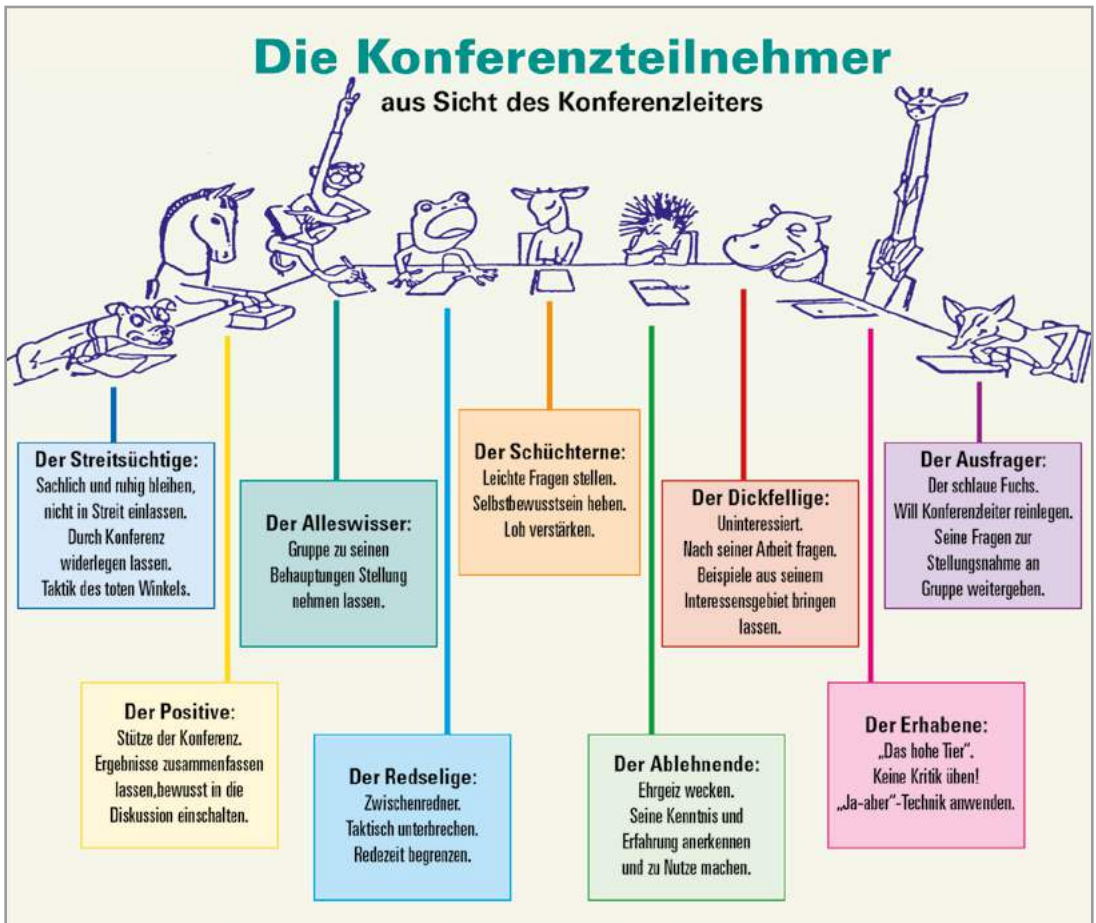
Schulgesetz § 31 (1)

Das Schulgesetz schreibt eine umfassende Beteiligung der Schülerinnen und Schüler am Schulleben vor. Sie sollen an der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit mitwirken. Um dabei Schule erfolgreich mitzugestalten, bündeln sie ihre Interessen in der Schülervertretung.

Die Schülervertretung stellt sich somit als Sprachrohr für die gesamte Schülerschaft dar, ist aber auch unter Umständen Anwalt eines einzelnen Schülers. Sie wird aufgefordert, bei der Gestaltung des Unterrichtes mitzuwirken.

Tipps für den SV-Konferenzteilnehmer

Gerade neuere, auf Selbsttätigkeit der Schüler zielende Unterrichtsformen räumen den Schülern viele Möglichkeiten ein, sich an der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung des Unterrichtes zu beteiligen.



Kritisches Lesebuch; Merkur-Verlag, Rinteln

Für die Mitwirkung der Schüler- und Schülerinnenvertretung gilt:

§ 31 Vertretungen für Schülerinnen und Schüler (SchulG)

„(1) Bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule wirken die Schülerinnen und Schüler durch ihre Vertretungen eigenverantwortlich mit.“

„(2) Die Vertretungen nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule, gegenüber den Schulbehörden und in der Öffentlichkeit wahr und üben die Beteiligungsrechte der Schülerinnen und Schüler aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.“

Das Leben und die Entwicklung einer Schule hängt entscheidend von dem Engagement und der Identifikation der Schülerinnen und Schüler mit „ihrer“ Schule ab.

Eine solche aktive Identifikation kann sich entwickeln, wenn man andere und ihre Meinung respektiert und bereit ist, voneinander zu lernen.

Verhalten in Konfliktsituationen

Was erschwert ⊖, was erleichtert ⊕ die Lösung eines Konfliktes?

⊖ Die Schuld nur bei anderen suchen.	⊕ Fehler auch bei sich selbst suchen.
⊖ Negative Einstellungen der anderen Seite sammeln.	⊕ Positive Ansätze der anderen Seite nutzen.
⊖ Sich um nichts kümmern, aber stets meckern.	⊕ Hilfe anbieten.
⊖ Bei Konflikten den Beleidigten spielen.	⊕ Konflikte nicht als Angriff auf die eigene Person sehen.
⊖ Drohungen aussprechen, den anderen einschüchtern.	⊕ Sachlich verhandeln und kompromissbereit sein.
⊖ Heimliches Agieren hinter den Kulissen.	⊕ Offen die Probleme diskutieren.
⊖ Sich nur auf eine Seite stellen.	⊕ Alle Seiten hören und objektiv bewerten.
⊖ Den Konflikt alleine lösen.	⊕ Hilfe von anderen annehmen, mit ihnen zusammenarbeiten.
⊖ Ausweitung des Konfliktes durch Einbeziehung neuer Gruppen.	⊕ Konflikte möglichst nicht in die Öffentlichkeit tragen.
⊖ Auf der eigenen Einstellung beharren.	⊕ Selbst Lösungsmöglichkeiten anbieten und bereit sein zur Änderung des eigenen Verhaltens.

Quelle: SV-Handbuch, MBWW Rheinland-Pfalz

Berufsbildungsgesetz

(1) Dieses Gesetz gilt für die Berufsbildung, soweit sie nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Berufsbildung, die in berufsqualifizierenden oder vergleichbaren Studiengängen an Hochschulen auf der Grundlage des Hochschulrahmengesetzes und der Hochschulgesetze der Länder durchgeführt wird,
2. die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
3. die Berufsbildung auf Kauffahrteischiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge führen, soweit es sich nicht um Schiffe der kleinen Hochseefischerei oder der Küstenfischerei handelt.

(3) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung gelten die §§ 4 bis 9, 27 bis 49, 53 bis 70, 76 bis 80 sowie 101 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 sowie Nummer 6 bis 10 nicht; insoweit gilt die Handwerksordnung.

Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 3

Das BBiG regelt die Berufsausbildung

Das BBiG regelt die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung (BBiG § 1).

Die **Berufsausbildungsvorbereitung** soll durch Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeiten an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranführen (BBiG § 1 (2)).

Die **Berufsausbildung** soll die für Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit die notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem geordneten Ausbildungsgang vermitteln. Dabei soll die Berufsausbildung auch den Erwerb der erforderlichen und wichtigen Berufserfahrungen ermöglichen (BBiG § 1 (3)).

Die **berufliche Fortbildung** soll es ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit durch eine Anpassungsfortbildung zu erhalten bzw. anzupassen oder durch eine Fortbildung der höherqualifizierten Berufsbildung zu erweitern und damit beruflich aufzusteigen (BBiG § 1 (4)).

Die **berufliche Umschulung** soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen (BBiG § 1 (5)).

Seit dem 01.01.2020 ist die Novellierung und Modernisierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in Kraft getreten.

Hierbei wurden rechtliche Rahmenbedingungen aktualisiert, um Auszubildenden und Betrieben eine gute Grundlage für eine erfolgreiche Ausbildung bieten zu können.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

1. Mindestausbildungsvergütung

Die neue Mindestausbildungsvergütung galt erstmals für Ausbildungsverhältnisse mit Vertragsabschluss ab dem 01.01.2020, wobei die Höhe bis zum Jahre 2023 festgeschrieben war (siehe Tabelle).

Ausbildungsbeginn	1. A.-jahr	2. A.-jahr + 18%	3. A.-jahr + 35%	4. A.-jahr + 40%
2020	515 €	608 €	695 €	721 €
2021	550 €	649 €	743 €	770 €
2022	585 €	690 €	790 €	819 €
2023	620 €	732 €	837 €	868 €
2024	649 €	766 €	876 €	909 €

Dabei erhält der Auszubildende ab dem

2. Ausbildungsjahr plus 18 %
3. Ausbildungsjahr plus 35 %
4. Ausbildungsjahr plus 40 %

über der jeweiligen Einstiegsvergütung des ersten Ausbildungsjahres.

Beispiel:

Frank Müller hat seine Tischlerausbildung zum 01.08.2024 begonnen. Im ersten Ausbildungsjahr erhält er 649,- €, im 2. Jahr 766,- € und im 3. Jahr eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 876,- €.

Mit dem Jahr 2025 passt sich die Höhe der jährlichen an die durchschnittliche Entwicklung aller Ausbildungsvergütungen an. Sie wird durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung dann jeweils im November des Vorjahres im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Ist der **Arbeitgeber tarifgebunden**, gilt die tarifvertraglich festgesetzte Höhe der Ausbildungsvergütung.

Wenn der **Ausbildungsbetrieb nicht tarifgebunden** ist, darf er den branchenüblichen Tarif höchstens um 20 % unterschreiten.

In diesem Fall darf die Ausbildungsvergütung aber nicht unter die Mindestausbildungsvergütung fallen.

Mindestausbildungs-
vergütung

2. Teilzeitberufsausbildung

Der **betriebliche Teil** der Ausbildung kann nach der BBiG-Novelle von 2020 in Teilzeit absolviert werden. Bisher war die Teilzeitausbildung nur bei „berechtigtem Interesse“ möglich. Jetzt kann sie bis zu 50 % ohne Begründung verlängert werden. Die Ausbildungsdauer verlängert sich dann entsprechend der Verkürzung, höchstens jedoch bis zum 1 ½-fachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betriebliche Ausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Bei einer regulären dreijährigen Berufsausbildung darf die Ausbildung in Teilzeit maximal 4,5 Jahre dauern.

Wichtig: Die Einbeziehung der Berufsschulzeiten muss zwischen Betrieb, Berufsschule und Auszubildenden abgestimmt werden.

Teilzeitausbildung
erweitert

3. Gleichstellung volljähriger Auszubildenden mit jugendlichen Auszubildenden bei Freistellung

Das bisherige Gesetz wies nur darauf hin, dass der Betrieb den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen hat; nunmehr übernimmt der § 15 BBiG für **Auszubildende über 18 Jahre** die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Volljährige und minderjährige Auszubildende werden somit bei der Freistellung gleichgestellt.

Gleichstellung bei
Freistellung

Für volljährige Auszubildende bedeutet dies, dass sie wie Auszubildende unter 18 Jahren vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigt werden dürfen.

Ebenso freizustellen sind volljährige Auszubildende an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche.

Dies gilt auch für Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen.

Außerdem sind alle Auszubildende an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.

4. Verbesserung bei gestreckten Abschlussprüfungen

Bei Ausbildungsberufen mit gestreckter Abschlussprüfung, die aufeinander aufbauen, können Auszubildende, die die Abschlussprüfung eines 3- oder 3½-jährigen Ausbildungsberufes **nicht** bestanden haben, auf Antrag den Abschluss des 2-jährigen Ausbildungsberufs erwerben. Voraussetzung: Abschlussprüfung Teil 1 wurde mit mindestens ausreichenden Leistungen bestanden.

5. Aufeinander aufbauende Fortbildungsstufen mit einheitlichen Abschlussbezeichnungen

Nach dem neuen Berufsbildungsgesetz werden drei Fortbildungsstufen mit einheitlichen Abschlussbezeichnungen in der höherqualifizierten Berufsbildung festgelegt:

- **Geprüfte/r Berufsspezialist/-in** (1. Stufe)

Beispiel

„Geprüfte/r Berufsspezialist/-in für Servicetechnik“. (Bisher lautete die Bezeichnung: „Geprüfte/r Servicetechniker/-in“).

- **Bachelor Professional** (2. Stufe)

Beispiel

„Bachelor Professional in Buchhaltung“. (Bisher: „Geprüfte/r Bilanzbuchhalter/-in“ oder „Meister/-in“ oder „Fachwirt/-in“).

Der Bachelor Professional ist gleichwertig mit den Hochschulabschlüssen „Bachelor of Arts, Science, Education“ bzw. mit den landesrechtlichen Fachschulabschlüssen „Staatlich geprüfte/r Techniker/-in“, „Staatlich geprüfte/r Erzieher/-in“.

- **Master Professional** (3. Stufe)

Beispiel

„Master Professional in Betriebswirtschaft“. (Bisher: „Geprüfte/r Betriebswirt/-in [HwO]).

Der Master Professional ist gleichwertig mit den Bezeichnungen der Hochschulabschlüsse „Master of Arts, Science, Education“.

Nach der Handwerksordnung bleibt der Meistertitel bestehen und wird lediglich durch die neuen Bezeichnungen ergänzt. Die Fortbildungen haben ab Stufe 2 das gleiche Niveau wie ein Studium und sollen die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung zum Ausdruck bringen und die Praxisnähe und besonderen Fähigkeiten, z. B. von Meistern, unterstreichen. Des Weiteren sollen die Mobilitäts- und Karrierechancen der beruflichen Bildung verbessert werden.

Erleichterte gestreckte
Abschlussprüfung

Einheitliche
Abschluss-
bezeichnungen

Jugendarbeitsschutzgesetz

Das Jugendarbeitsschutzgesetz regelt den besonderen Arbeitsschutz von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind und als Arbeitnehmer/-innen, als Auszubildende oder in einem ausbildungsähnlichen Verhältnis beschäftigt sind.

Ausgewählte Paragraphen des Jugendarbeitsschutzgesetzes

(1) **Dieses Gesetz gilt in der Bundesrepublik Deutschland und in der ausschließlichen Wirtschaftszone für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,**

1. in der Berufsausbildung,
2. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
3. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,
4. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

(2) **Dieses Gesetz gilt nicht**

1. für geringfügige Hilfeleistungen, soweit sie gelegentlich
 - a) aus Gefälligkeit,
 - b) auf Grund familienrechtlicher Vorschriften,
 - c) in Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - d) in Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter erbracht werden,
2. für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt.

(1) **Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.**

(2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere, zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage anschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, dass die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.

(2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt wird, können Jugendliche an den übrigen Werktagen der selben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

(3) In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

(1) **Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen.** Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,

§ 1
Geltungsbereich

§ 8
Dauer der Arbeitszeit

§ 9
Berufsschule

2. an einem Berufsschultag mit **mehr als fünf Unterrichtsstunden** von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
 3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen **Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen**; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.
- (2) Auf die Arbeitszeit des Jugendlichen werden angerechnet
1. Berufsschultage nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit,
 2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 mit der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit,
 3. im Übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.
- (3) **Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.**

§ 10

Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen

- (1) **Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen**
1. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind,
 2. an dem Arbeitstag, der der **schriftlichen Abschlussprüfung** unmittelbar vorangeht, freizustellen.
- (2) Auf die Arbeitszeit des Jugendlichen werden angerechnet
1. die Freistellung nach Absatz 1 Nr. 1 mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen,
 2. Die Freistellung nach Absatz 1 Nr. 2 mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit.
- Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten.

§ 13

Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von **mindestens 12 Stunden** beschäftigt werden.

§ 14

Nachruhe

- (1) **Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.**
- (2) Jugendliche über 16 Jahre dürfen
1. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr,
 2. in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,
 3. in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,
 4. in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr beschäftigt werden.
- 3) Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.
- (4) **An dem einem Berufsschultag unmittelbar vorangehenden Tag dürfen Jugendliche auch nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 nicht nach 20 Uhr beschäftigt werden, wenn der Berufsschulunterricht am Berufsschultag vor 9 Uhr beginnt.**

- (5) Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen in Betrieben, in denen die übliche Arbeitszeit aus verkehrstechnischen Gründen nach 20 Uhr endet, Jugendliche bis 21 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können. Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen ferner in mehrschichtigen Betrieben Jugendliche über 16 Jahre ab 5.30 Uhr oder bis 23.30 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können.
- (6) Jugendliche dürfen in Betrieben, in denen die Beschäftigten in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit ab 5 Uhr beschäftigt werden. Die Jugendlichen sind berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchungen hat der Arbeitgeber zu tragen, sofern er diese nicht kostenlos durch einen Betriebsarzt oder einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten anbietet.
- (7) Jugendliche dürfen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23 Uhr gestaltend mitwirken. Eine Mitwirkung ist nicht zulässig bei Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen, bei denen die Anwesenheit Jugendlicher nach den Vorschriften des Jugenschutzgesetzes verboten ist. Nach Beendigung der Tätigkeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden beschäftigt werden.

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

- (1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur
1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
 2. in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,
 3. im Verkehrswesen,
 4. in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
 5. im Familienhaushalt,
 6. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
 7. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
 8. bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
 9. beim Sport,
 10. im ärztlichen Notdienst,
 11. in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

§ 15
Fünf-Tage-Woche

§ 16
Samstagsruhe

- (3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.
- (4) Können Jugendliche in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 am Samstag nicht acht Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der nach § 8 Abs. 1 höchstzulässigen Arbeitszeit an dem Tage bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen nach Absatz 3 Satz 1 freizustellen sind.

§ 17

Sonntagsruhe

(1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

- (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur
1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
 2. in der Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen,
 3. im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,
 4. im Schaustellergewerbe,
 5. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen),
 6. beim Sport,
 7. im ärztlichen Notdienst,
 8. im Gaststättengewerbe.

Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

- (3) Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen **berufsschulfreien** Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tage **keinen** Berufsschulunterricht haben.

§ 18

Feiertagsruhe

- (1) Am 24. und 31. Dezember **nach 14 Uhr** und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen in den Fällen des § 17 Abs. 2, **ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai.**
- (3) Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tage **keinen** Berufsschulunterricht haben.

§ 19

Urlaub

- (1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.

(2) Der Urlaub beträgt jährlich

1. **mindestens 30 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres **noch nicht 16 Jahre** alt ist,
2. **mindestens 27 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres **noch nicht 17 Jahre** alt ist,
3. **mindestens 25 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres **noch nicht 18 Jahre** alt ist.

Jugendliche, die im Bergbau unter Tage beschäftigt werden, erhalten in jeder Altersgruppe einen zusätzlichen Urlaub von drei Werktagen.

(3) **Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden.** Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(4) Im übrigen gelten für den Urlaub der Jugendlichen § 3 Abs. 2, §§ 4 bis 12 und § 13 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes. Der Auftraggeber oder Zwischenmeister hat jedoch abweichend von § 12 Nr. 1 des Bundesurlaubsgesetzes den jugendlichen Heimarbeitern für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub entsprechend Absatz 2 zu gewähren. Das Urlaubsentgelt der jugendlichen Heimarbeiter beträgt bei einem Urlaub von 30 Werktagen 11,6 vom Hundert, bei einem Urlaub von 27 Werktagen 10,3 vom Hundert und bei einem Urlaub von 25 Werktagen 9,5 vom Hundert.

(1) **Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden**

1. mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,
6. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung ausgesetzt sind,
7. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Biostoffverordnung ausgesetzt sind.

(2) Absatz 1 Nr. 3 bis 7 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit

1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,
2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und
3. der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen (Absatz 1 Nr. 6) unterschritten wird.

§ 22

Gefährliche Arbeiten

Satz 1 findet keine Anwendung auf gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Biostoffverordnung sowie auf nicht gezielte Tätigkeiten, die nach der Biostoffverordnung der Schutzstufe 3 oder 4 zuzuordnen sind.

- (3) Werden Jugendliche in einem Betrieb beschäftigt, für den ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet ist, muss ihre betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt sein.

§ 23

Akkordarbeit, tempoabhängige Arbeiten

(1) **Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden**

1. mit Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
2. in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern, die mit Arbeiten nach Nummer 1 beschäftigt werden,
3. mit Arbeiten, bei denen ihr Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher,

1. soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist oder
2. wenn sie eine Berufsausbildung für diese Beschäftigung abgeschlossen haben und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

Berufsausbildungsvertrag

Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung sind die **staatlich anerkannten Ausbildungsberufe** und die hierzu verbindlich erlassenen Ausbildungsordnungen.

Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenplänen bestimmen den Berufsschulunterricht

Auf Grund von Vereinbarungen des Bundes und der Länder werden Ausbildungsordnungen und ländereinheitliche Rahmenlehrpläne für den Berufsschulunterricht inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) führt ein „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“. Dieses Verzeichnis macht die Entwicklung in den einzelnen Ausbildungsberufen überschaubar und kann bei der Agentur für Arbeit eingesehen werden.

Partner zur Begründung eines Berufsausbildungsverhältnisses sind der Auszubildende und der Auszubildende. Sie schließen einen **Berufsausbildungsvertrag** ab. Bei Vertragsabschluss mit einem Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

